

08.07.22**Beschluss**
des Bundesrates

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments und Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments
P9_TA(2022)0129;
Ratsdok. 9333/22

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der EU, das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu reformieren. Die Wahl zum Europäischen Parlament wird bislang weitgehend im Einklang mit nationalen Vorschriften organisiert, die sich in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich unterscheiden, was zu einer Reihe unterschiedlicher Wahlsysteme führt.
2. Der Bundesrat unterstützt das Ziel der Legislativen Entschließung, durch Verabschiedung eines einheitlicheren europäischen Wahlrechts die Gleichheit für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu gewährleisten. Dies kann die demokratische Legitimität verbessern und den europäischen öffentlichen Raum stärken.

3. Die Stärkung der Demokratie, die auch mit dem Europäischen Aktionsplan für Demokratie der Europäischen Kommission vom Dezember 2020 verfolgt wird, ist für eine Fortentwicklung der EU unerlässlich. Nur ein funktionierendes und an den europäischen Grundwerten ausgerichtetes Wahlsystem kann Vertrauen generieren und die breite Unterstützung der Bevölkerung sicherstellen. Dies ist zur Realisierung der vom Europäischen Parlament verfolgten Verbesserung der Legitimität der Entscheidungsprozesse der EU essentiell.
4. Er unterstützt außerdem den Ansatz des Europäischen Parlaments, gemeinsame demokratische Mindeststandards im europäischen Wahlrecht einzuführen, um eine echte öffentliche europäische Debatte zu fördern und die Gleichheit der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu gewährleisten.
5. Der Bundesrat begrüßt insbesondere die Einführung eines Europäischen Wählerverzeichnisses, das maßgeblich zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben beitragen wird.
6. Gegen den Verordnungsvorschlag bestehen allerdings insoweit Bedenken, als er in Artikel 19 Absatz 1 vorsieht, dass die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Mai des letzten Jahres einer Wahlperiode im Sinne des Artikels 20 stattfindet („Wahltag“).

Der geltende Artikel 10 Absatz 1 des Direktwahlakts bestimmt, dass die Wahl des Europäischen Parlaments zu dem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Termin und zu den von ihm festgelegten Uhrzeiten stattfindet, wobei der Termin in einen für alle Mitgliedstaaten gleichen Zeitraum von Donnerstagmorgen bis zu dem unmittelbar nachfolgenden Sonntag fällt. Die Bundesregierung bestimmt gemäß § 7 Satz 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) nach Maßgabe der Festsetzung des Wahlzeitpunkts durch den Rat der EU und im Rahmen der in den Artikeln 10 und 11 des Direktwahlakts festgelegten Zeitspanne den Wahltag, wobei dieser gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 16 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muss. Damit ist ausgeschlossen, dass der Wahltag auf einen Werktag fällt.

Nach der beabsichtigten Änderung des Artikels 19 Absatz 1 des Direktwahlakts soll der Wahltag auf den 9. Mai festgelegt werden, sodass die Wahl zumeist an einem Werktag stattfinden würde. Hiergegen bestehen Bedenken, da die Wahlbeteiligung an einem Werktag naturgemäß geringer ausfällt als an einem Sonntag

oder gesetzlichen Feiertag, an dem die Mehrzahl der wahlberechtigten Personen keiner beruflichen Tätigkeit nachgeht. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl maßgeblich auf den Einsatz von ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern angewiesen ist. Der Einsatz dieser Personen, die zumeist berufstätig sind, an einem Werktag wäre mit vielfältigen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Aufwänden für die Verwaltungen verbunden. Das Problem, im ausreichenden Maß Wahlhelferinnen und Wahlhelfer berufen zu können, würde noch wesentlich erschwert werden.

Zwar ist in Artikel 19 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten den Wahltag zu einem nationalen Feiertag erklären können. Die Festlegung von Feiertagen ist in Deutschland jedoch grundsätzlich Sache der Länder. Jedes Land entscheidet selbst, ob es einen neuen Feiertag einführt. Um die Gleichheit der Wahl für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, müssten sämtliche Länder den 9. Mai zu einem gesetzlichen Feiertag erklären. Ob insoweit aber ein gesamtgesellschaftlicher Konsens hergestellt werden könnte, erscheint fraglich.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat, zu berücksichtigen, dass die Europawahl in mehreren Ländern gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen durchgeführt wird. So werden die Kommunalwahlen in Ländern bereits seit dem Jahr 1976 am Tag der Europawahl durchgeführt. Die gleichzeitige Durchführung von allgemeinen Kommunalwahlen und der Europawahl gewährleistet eine höhere Wahlbeteiligung und verringert die technischen und organisatorischen Aufwände für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Sofern die Europawahl am 9. Mai stattfindet und damit zumeist auf einen Werktag fallen würde, könnten zum einen gesetzliche Änderungen erforderlich sein, damit die allgemeinen Kommunalwahlen gleichzeitig an einem Werktag stattfinden könnten. Die gleichzeitige Durchführung an einem Werktag wäre zudem mit den oben beschriebenen Nachteilen verbunden. Eine Durchführung der Kommunalwahlen an einem anderen Tag könnte auf der anderen Seite eine geringere Wahlbeteiligung und einen höheren Organisationsaufwand zur Folge haben.

7. Er befürwortet die Einrichtung einer Europäischen Wahlrechtsbehörde als sinnvollen Ansatz, um für die europaweite ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zu sorgen.

8. Der Bundesrat begrüßt den Beschluss des Europäischen Parlaments, einen unionsweiten Wahlkreis mit transnationalen Listen zu schaffen. Erstmals können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger europäische Wahleinheiten und Parteien wählen, die jeweils mit einem Spitzenkandidaten oder einer Spitzenkandidatin in der ganzen EU antreten. Das schafft gegenüber den Wählerinnen und Wählern Transparenz über die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich europaweit für das Amt des Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin bewerben. Dieses Modell stärkt neben der Transparenz auch die demokratische Legitimität der Wahlen.
9. Er begrüßt ferner, dass durch das Modell transnationaler Listen ein zentrales Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas aufgegriffen und umgesetzt wird.
10. Der Bundesrat begrüßt zudem die Einführung der Briefwahl und der elektronischen Stimmabgabe bei den Wahlen zum Europäischen Parlament. Dies erweitert die Barrierefreiheit bei der Stimmabgabe und ermöglicht eine niedrigschwellige Ausübung des Wahlrechts aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.
11. Mit Blick auf eine angemessene Frist zur Wahlvorbereitung in den Mitgliedstaaten fordert der Bundesrat die Bundesregierung dazu auf, den Vorschlag des Europäischen Parlaments nach Beschluss durch den Rat bis spätestens Mai 2023 zu ratifizieren.
12. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission, den Rat und das Europäische Parlament.